

## **Katzenschutzverein: Klage abgewiesen**

BNN – Als unzulässig abgewiesen hat das Karlsruher Verwaltungsgericht die Klage des Katzenschutzvereins. Dieser wollte gerichtlich festgestellt haben, dass der Stadt Karlsruhe eine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer Verordnung zur Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von frei lebenden Katzen zur Verfügung stehe. Der Verein macht geltend, die Vermehrung freilaufender wilder Katzen sei zu bekämpfen, weil für streunende Katzen die Gefahr der Unterernährung und ein hohes Risiko lebensbedrohlicher Erkrankungen bestehe (die BNN berichteten).

Wie nun das Gericht mitteilt, kann nach Auffassung der Richter der Katzenschutzverein nicht verlangen, dass das Gericht die Rechtsordnung daraufhin untersucht, ob der Stadt für den Erlass der begehrten Rechtsordnung eine taugliche Ermächtigungsgrundlage zur Verfügung stehe. Unabhängig davon sei der Katzenschutzverein aber auch deshalb nicht klagebefugt, weil es ihm in dem Verfahren nicht darum gehe, eigene Rechte gegenüber der Stadt durchzusetzen. Weder das einfache Recht noch das Verfassungsrecht verschafften dem Kläger eine solche eigene Rechtsposition.

Das Urteil vom 26. April ist noch nicht rechtskräftig. Der Katzenschutzverein kann Berufung einlegen.